

scheiden sein. Im Strafverfahren ist der Gesetzgeber zur Herstellung von begrenzter Medienöffentlichkeit zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann Medienöffentlichkeit ausscheiden, insbesondere wenn Privatpersonen ihre Lebensverhältnisse offenbaren müssen, wie beispielsweise in Asylverfahren oder in Streitigkeiten über die Gewährung von Sozialhilfe. Eine Rechtfertigung des ausnahmslosen Ausschlusses der Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen entfällt aber jedenfalls für Verfahrensabschnitte, die auf den Prozess der Rechts- und Wahrheitsfindung keinen inhaltlichen Einfluss haben, wie in der Regel die Eröffnung des Verfahrens und der Abschluss durch Verkündung der Entscheidung. Sollte während der Verkündung ein Anlass entstehen, erneut in die Verhandlung einzutreten, gibt es Möglichkeiten, die Vernichtung schon gefertigter Aufnahmen vorzusehen. Generell können im Übrigen „live“-Aufnahmen ausgeschlossen werden, um zu verhindern, dass unvorhergesehene Entwicklungen entstehen, die das Verbot einer Verbreitung von Ton- oder Bildaufnahmen rechtfertigen.

Hier bedarf es keiner abschließenden Klärung, für welche Verfahren und Verfahrensabschnitte und unter welchen Bedingungen ein Ausschluss von audiovisuellen Aufnahmetechniken nicht mehr gerechtfertigt ist und wieweit der Gesetzgeber sich zunächst auf Ermächtigungen zu Experimenten mit Medienöffentlichkeit begrenzen kann, um weitere Erfahrungen zu gewinnen. Die Öffnung von bestimmten Verfahrensabschnitten für audiovisuelle Aufnahmen ist jedenfalls nicht nur in atypischen und deshalb zu vernachlässigenden Sonderfällen geboten. Auch Gründe der Praktikabilität stehen ihr nicht entgegen. Die mit der Medienöffentlichkeit verbundenen rechtlichen Belange sind zu gewichtig, als dass sie nur aus Gründen leichter Handhabung des Verfahrens zurückgestellt werden dürften. Mit dem Recht des Gesetzgebers zur Typisierung und Pauschalierung lässt sich die Verfassungsmäßigkeit des § 169 Satz 2 GVG daher nicht begründen.

5. Dem Gesetzgeber bleibt Spielraum bei der Festlegung der Verfahrensarten oder -ab-

schnitte, in denen der Einsatz audiovisueller Möglichkeiten in Betracht kommt. Dasselbe gilt für die Ausgestaltung des Verfahrens, in dem über den Ausschluss oder die Zulässigkeit von audiovisuellen Aufnahmetechniken entschieden wird, und die maßgeblichen Kriterien. Dabei kann der Gesetzgeber Regel- und Ausnahmetatbestände normieren, etwa in der in § 17 a BVerfGG vorgesehenen oder in einer dieses Regel-Ausnahmeverhältnis umkehrenden Weise.

Hier kann dahinstehen, ob die von der Beschwerdeführerin, der Bundesregierung und dem Deutschen Anwaltverein für möglich gehaltene Nutzung der Ermächtigung des § 55 VwGO zur (nur) entsprechenden Anwendung des § 169 GVG ausreicht, um einen Spielraum zu eröffnen, in dem Ausnahmen vom Aufnahmeverbot gegeben sind. Für den Bereich der Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt § 169 Satz 2 GVG direkt, so dass eine Ermächtigung zur Entscheidung über Ausnahmen nicht im Rahmen einer (nur) entsprechenden Anwendung abgeleitet werden könnte.

Buchbesprechungen

Nachdem mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – seit Ende 2000 in deren Art. 11 i. V. m. deren Art. 52 Abs. 3 – die Europäische Menschenrechtskonvention in noch stärkerem Maße Gewicht gewinnt, sind auch ältere Schriften zu deren Gewährleistungen der Meinungs-, Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit gemäß Art. 10 EMRK erneut von großem Interesse. Zwar ist die Grundrechts-Charta der Union nicht geltendes Recht, auch wurde sie nicht feierlich als solches in Nizza erklärt. Die Charta wird aber neben Art. 6 Abs. 2 des Unionsvertrags ganz ohne Zweifel dahin wirken, dass ihre Rechte im Gleichklang mit der EMRK zur Wirkung kommen, wenigstens als allgemeine Rechtsgrundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind – Art. 288 (neu) EGV – oder aber als allgemeine Grundsätze dank der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten i. S. v. Art. 6 Abs. 2 EUV, die gem. Art. 46 d EUV richterlich zu ermitteln sind (dazu S. Alber u. U. Widmaier, EuGRZ 2000, S. 497ff.; zu Art. 10 EMRK etwa die Kommentierung von J. A. Frowein, in: Ders. / Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. Kehl u. a. 1996; zum Verhältnis zwischen EG- und Konventionsrecht sowie nationalem Recht vgl. auch A. Hesse, Rundfunkrecht, 2. Aufl. 1999, S. 297ff.).

Die Dissertation von Astheimer wurde in Heidelberg angenommen, ohne dass die Gutachter auf den ersten Seiten der gedruckten Fassung Erwähnung finden. Sie ist in sieben Kapitel gegliedert. Sie befasst sich zunächst mit der Rundfunkfreiheit im Völkerrecht überhaupt, um über Art. 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu Art. 10 EMRK zu gelangen. Dann kommt das zweite Kapitel zur innerstaatlichen Geltung der EMRK, was knapp ausfällt. Darauf führt das dritte Kapitel zur Bedeutung der Menschenrechtskonvention aufgrund ihrer Rechtsnatur. Hier werden die Besonderheiten erörtert, die sich aus der fehlenden Gegenseitigkeit und insbesondere dem eigenen, Auslegungsbefugnisse implizierenden Rechtsschutzsystem ergeben. Dann finden sich dort auch – allein durch die Entwicklung, nicht im Übrigen überholte,

vielmehr dieser Entwicklung vorgreifende – Ausführungen zur Bedeutung der Konvention für das EG-Recht. Dabei lässt heute die latente Inkorporation des Konventionsrechts in das EG-Recht diese allmählich am innerstaatlichen Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts teilhaben, so dass die Erwägungen zur Durchsetzung der Konvention in Bundes- und Landesrecht eines Bundesstaates an Gewicht verlieren. Das vierte Kapitel entwickelt alsdann die „Rundfunkveranstaltungs-freiheit“ gemäß Art. 10 Abs. 1 EMRK nach völkerrechtlichen Einzelaspekten, Systematik der Vorschrift selbst und nach dem besonderen Text zum Rundfunk in Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK sowie mit Hilfe einer teleologischen Auslegung und im Blick auf die Überwindung der „Sondersituation“ des Rundfunks in Westeuropa. Das fünfte Kapitel befasst sich mit den Schranken des ermittelten Rechts auf Rundfunkveranstaltung gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK, unterschieden nach Grundlagen und einzelnen Möglichkeiten infolge des differenzierten Textes sowie auch – hier in einem gewissen strukturellen Bruch an dieser Stelle – mit Fragen der Genehmigung von Rundfunk gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK. Das sechste, wiederum große Kapitel kommt zum deutschen nationalen Recht und entfaltet es in ganzer Breite, auch kritisch und distanziert, um auf dieser Grundlage die Rundfunkfreiheit Privater in deutschem Recht am Maßstab des Art. 10 EMRK im letzten, siebten Kapitel zu messen. Heute liegen zur Methode solcher Auslegungsvorgänge weitere Untersuchungen vor, die der Pionierleistung der Arbeit von *Astheimer* keinen Abbruch tun (siehe etwa *R. Uerpman*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1993; und etwa *W. Fiedler*, Quantitative und qualitative Aspekte der Einordnung der Bundesrepublik Deutschland in völkerrechtliche Verträge, in: R. Geiger, Hrsg., Völkerrechtlicher Vertrag und staatliches Recht vor dem Hintergrund zunehmender Verdichtung der internationalen Beziehungen, 2000, S. 11ff., 15ff.). Dass Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK sich dahin verstehen lässt, dass hier ein individuelles Recht auf Rundfunkfreiheit gewährleistet wird, war früher eine kühne These. Sie hat heute aber kaum mehr praktische Bedeutung, nachdem als prozedurale Schranken die Genehmi-

gungsverfahren zulässig sind und wirken – neben den auch in der vorliegenden Schrift behandelten anerkannten materiellen Schranken aufgrund von Art. 10 Abs. 2 EMRK. Denn damit ist die Bandbreite der Gestaltungsmöglichkeiten offen gehalten wie sie sich heute im nationalen Recht in unterschiedlicher Weise beansprucht finden. Die Debatte um die Feststellung eines subjektiven Rechts auf Rundfunk hat im nationalen Recht ähnliche Wege beschritten und ist dort, soweit es um die Ableitung eines dahin lautenden Grundrechts geht, deshalb ohne praktische Relevanz, weil allgemein anerkannt ist, dass sich ein solches Recht auf der einschlägigen einfachen Gesetzgebung ergibt. Zu Art. 10 Abs. 1 EMRK folgt es aus der dort vorfindlichen außerordentlich starken Ausgestaltung der Informationsfreiheit als ein Reflexrecht zugunsten dessen, der Rundfunk veranstalten will und kann (*Frowein*, a. a. O. Rn. 18 zu Art. 10 EMRK sieht denn auch bisher nur eine indirekte Bestätigung für die Möglichkeit eines Individualrechts auf Zugang zu Sendemöglichkeiten, kein Recht auf Rundfunkfreiheit in Art. 10 Abs. 1 EMRK). Dass die Arbeit dieses Ergebnis nicht erreicht, hängt vielleicht auch mit dem Umstand zusammen, dass damals – im Gegensatz zu Freiburg – in Heidelberg keine Kontinuität grundrechtsdogmatischer Seminare bestand, die den personalen und subjektivrechtlichen Gehalt der Grundrechte neben ihrer Wirkung als Elemente objektiver Ordnung gerade im Bereich der Rechtsprechung zur freien Berichterstattung durch Rundfunk vermittelt hätte; dies wäre auch bei der Auslegung des Art. 10 Abs. 1 EMRK wirksam geworden, wie man mit gutem Grunde annehmen darf, zumal er historisch nicht als gegen die Rundfunkmonopole gerichtet verstanden wurde.

Die Magisterarbeit von *Probst* stammt aus Saarbrücken, nennt ihre Väter und ist demgegenüber recht knapp und konzise. Sie ist, soweit sie die Fernsehrichtlinie behandelt, nach deren Neufassung nicht mehr auf dem neuesten Stand – was im Übrigen auch für die Schrift von *Astheimer* gilt – (vgl. zur Sache auch für das Fernsehühbereinkommen *M. Paschke*, Medienrecht, 2. Aufl., 2000, S. 58f., 61f.; inzwischen grundlegend *N. Petersen*, Rundfunkfreiheit und EG-Vertrag 1994, und



Sabine Astheimer:

Rundfunkfreiheit – ein europäisches Grundrecht. Eine Untersuchung zu Art. 10 EMRK. UFITA-Schriftenreihe Bd. 88, hrsg. v. M. Rehbinder. Baden-Baden 1990: Nomos Verlagsgesellschaft. 49,00 DM, 262 Seiten.



Philippe Marc Probst:

Art. 10 EMRK – Bedeutung für den Rundfunk in Europa. Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes Bd. 12. Baden-Baden 1996: Nomos Verlagsgesellschaft. 32,00 DM, 81 Seiten.

B. Holznapel, Rundfunkrecht in Europa, 1996, für die andere Fragestellung, nämlich die nach der Einwirkung des europäischen Rechts auf die Ausgestaltung der nationalen Rundfunkordnungen). Das schadet auch hier nicht. Die Arbeit unternimmt es nämlich, die Richtlinie an Art. 10 EMRK zu messen, den sie aufgrund der Rechtsprechung des EuGH als europarechtlichen Maßstab des EG-Rechts anlegt. Dabei kommt die Schrift zu dem Ergebnis, dass die Rundfunkmonopole in der EG fallen müssen, nachdem Art. 10 EMRK sie infolge der Straßburger Rechtsprechung in einem die österreichischen Verhältnisse betreffenden Falle in Frage gestellt hat. Die Arbeit erreicht ihre Ergebnisse in einer schlichten Gliederung nach einer Einleitung, indem sie zunächst EMRK und Rundfunk erörtert, was im Wesentlichen zu einer Auslegung des Art. 10 EMRK führt; dann befasst sie sich mit Grundrechten im Europäischen Gemeinschaftsrecht und schließlich mit dem Rundfunk in der Gemeinschaft, wobei dank der Ergebnisse im zweiten Schritt hierbei das Sekundärrecht – insbesondere die Fernsehrichtlinie – auch an Art. 10 EMRK als Maßstab des Gemeinschaftsrechts gemessen werden kann.

Angesichts der dualen Rundfunkordnungen, wie sie in der einen oder anderen Form heute weithin in Europa verwirklicht sind, erscheinen die Fragestellungen von Astheimer und Probst nun nicht mehr in solchem Maße brisant. Vielmehr kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich heute als gemeinschaftsrechtlich abgesichert verstehen, einerseits weil das Gemeinschaftsrecht die kulturelle Vielfalt der Mitgliedstaaten jetzt besser sichert, andererseits weil auch eine Gebührenfinanzierung nach der einschlägigen rechtsverbindlichen Protokollerklärung zum Vertrag von Amsterdam nicht mehr in der Weise, wie es zuvor schien, aus wettbewerbsrechtlichen Erwägungen dem Fallbeil des Beihilferegimes der Gemeinschaft ausgesetzt ist.

Beide Schriften zeichnen sich durch griffige Zielgerichtetheit und methodische Präzision, sehr zugängliche Sprache und außerordentlich klare Gedankenführung aus. Sie können deswegen nicht nur als Etappen der Zeit- und Dogmengeschichte der Rechtswis-

senschaft zum Medienrecht zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind vielmehr darüber hinaus Musterstücke des akademischen Umgangs mit dem Gegenstand und verdienen deswegen unabhängig von jüngeren Entwicklungen und aktuellen Bezügen unverändert eine angemessene Würdigung.¹

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Anmerkung:

1

Einen aktuelleren Stand – vor Nizza – bietet J. Kühling: Die Kommunikationsfreiheit als europäisches Gemeinschaftsgrundrecht. Berlin 1999.